

Kindergartenordnung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt UHINGEN

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird darauf verzichtet, jeweils die weibliche, männliche oder diverse Bezeichnung zu verwenden. Die verwendeten Begriffe „Kindergarten“, „Kindertageseinrichtung“ und „Einrichtung“ beinhalten gleichermaßen alle Formen der Kleinkindbetreuung vom ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

Für die Arbeit in den Kindertageseinrichtungen der Stadt UHINGEN sind die gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung und die folgende Kindergartenordnung maßgebend:

Die nachfolgende Kindergartenordnung gilt für sämtliche städtischen Kindertageseinrichtungen, für die die Stadt die pädagogische Verantwortung trägt. Im Übrigen gilt das Kindertagesbetreuungsgesetz des Landes in der jeweils gültigen Fassung. Tageseinrichtungen für Kinder sind nach dem Sozialgesetzbuch Aachtes Buch Kinder- und Jugendhilfen (SGB VIII) Kindertageseinrichtungen, Horte und andere Einrichtungen.

Nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg (KiTaG) in der derzeit gültigen Fassung werden Einrichtungen geführt als

- Kindertageseinrichtungen, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen
- Einrichtungen mit integrativen Gruppen, in denen auch Kinder mit Behinderung betreut werden
- Einrichtungen der Kleinkindbetreuung (Betreuung in Kinderkrippen) ab dem ersten Lebensjahr

Betriebsformen von Kindertageseinrichtungen, Tageseinrichtungen mit Altersmischung und Einrichtungen mit integrativen Gruppen sind insbesondere:

- Regelgruppen (vor- und nachmittags geöffnet)
- Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (ununterbrochen mind. 6 Stunden)
- Ganztagesgruppen

1. Aufgabe

- 1.1. Die Kindertageseinrichtung hat die Aufgabe, innerhalb der Betreuungszeiten der Einrichtung die Pflege und die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote soll sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes fördern.
- 1.2. Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertageseinrichtung erfüllen zu können, orientieren sich die Mitarbeiterinnen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen in der praktischen Kindergartenarbeit.
- 1.3. Die Kinder werden in altersgemischten Gruppen betreut, damit sie frühzeitig durch den Umgang miteinander zu partnerschaftlichem sozialen Verhalten in der Gemeinschaft angeleitet werden.
- 1.4. Die Erziehung in der Kindertageseinrichtung soll auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen, religiösen und sprachlichen Gegebenheiten Rücksicht nehmen.

2. Aufnahme

- 2.1. Die städtischen Kindertageseinrichtungen nehmen entsprechend ihrer Platzkapazitäten und der im Rahmen der örtlichen Bedarfsplanung ausgewiesenen Plätze der Stadt Uhingen mit Hauptwohnsitz gemeldete Kinder im Alter vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Schulpflicht oder in Krippen und Einrichtungen mit einer erweiterten Altersmischung jüngere Kinder entsprechend ihrer Platzkapazität auf, soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind.

Für Kinder in Krippen endet das Betreuungsverhältnis in der Einrichtung mit Vollendung des dritten Lebensjahres, es sei denn, die Personensorgeberechtigten und der Träger vereinbaren die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses in eben dieser in einer anderen altersentsprechenden Gruppe. Dafür melden die Personensorgeberechtigten ihren Bedarf an einer Anschlussbetreuung beim Träger an.

Schulpflichtige Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen vorrangig eine Grundschulförderklasse besuchen. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes in der Kindertageseinrichtung bedarf der Absprache zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger der Kindertageseinrichtung.

- 2.2. Der Träger legt die Grundsätze über die Platzverteilung sowie die Aufnahme der Kinder in die Kindertageseinrichtung fest. Die Aufnahme erfolgt möglichst wohnungsnah. Ein Anspruch auf wohnungsnaher Betreuung sowie auf ein individuelles Betreuungsangebot besteht jedoch nicht. Die Kindergartenaufnahme erfolgt für alle Uhinger Einrichtungen zentral durch die Stadtverwaltung Uhingen.
- 2.3. Voraussetzung für die Vergabe eines Ganztagesbetreuungsplatzes:
Die Personensorgeberechtigten oder der alleinerziehende Elternteil müssen/muss
- einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder diese in absehbarer Zeit aufnehmen oder
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden, deren zeitlichen Umfang eine Ganztagesbetreuung erfordert.

Der Träger kann hierzu eine schriftliche Bescheinigung verlangen.

- 2.4. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Kindertageseinrichtungen besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Kindertageseinrichtungen Rechnung getragen werden kann und ggf. entstehende zusätzliche Betreuungskosten finanziert sind.
- 2.5. Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung (Durchführung der U7/U8). Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als 12 Monate vor Aufnahme in der Kindertageseinrichtung zurückliegen.
- 2.6. Es wird empfohlen, die notwendigen Schutzimpfungen vor der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung vornehmen zu lassen. Verbindliche Voraussetzung vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ist auf jeden Fall eine ärztliche Impfberatung.

Aufgrund § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) muss für jedes Kind, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird, ein Nachweis über die Immunität gegen Masern vorliegen. Das kann der Impfausweis sein oder ein ärztliches Zeugnis, dass bei dem Kind ein Impfschutz gegen Masern besteht. Darf das Kind aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden, ist hierüber ebenfalls ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

- 2.7. Die Aufnahme erfolgt erst nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und nach Unterzeichnung des Aufnahmeformulars und der Erklärungen.

- 2.8. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten oder geschäftlichen Telefonnummern der Leiterin der Einrichtung sofort mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes, unvorhergesehenen Ereignissen oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

3. Kündigung

- 3.1. Die Eltern/Personensorgeberechtigten können das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Diese Kündigung muss auch erfolgen, wenn das Kind während des Kindergartenjahres in die Schule eintritt.
- 3.2. Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt. Der Träger ist vom Schuleintritt jedoch rechtzeitig zu informieren.
- 3.3. Der Träger kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe eines Grundes ebenfalls schriftlich kündigen.
- 3.4. Die Änderung der bisherigen Betreuungsform wird einer Änderungskündigung gleichgesetzt. Die Eltern/Personensorgeberechtigten können eine solche Änderung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich beantragen. Mit dem Wechsel der Betreuungsform kann auch ein Wechsel in eine andere Gruppe oder eine andere Einrichtung notwendig werden, d.h. die Eltern verlieren den Anspruch, in einer Ganztagesstätte zu verbleiben, wenn die Betreuungsform vom Ganztagesplatz in eine Regel - oder verlängerte Vormittagsbetreuung wechselt. Über kurzfristige Wechsel aus sozialen Erwägungsgründen entscheidet die Stadt als Träger im Einzelfall.

Kündigungsgründe können unter anderem sein:

- a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
- b) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung,
- c) die Nichtentrichtung des Elternbeitrages für zwei aufeinander folgende Monate,
- d) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.
- e) Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes außerhalb von Uhingen.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

- 3.5. Bei nachhaltigen oder gravierenden Störungen Kindergartenbetriebes, insbesondere, wenn der Schutz eines Kindergartenkindes gefährdet ist, kann der Träger in enger Zusammenarbeit mit der Einrichtungsleitung geeignete Maßnahmen anordnen, um wieder einen störungsfreien Kindergartenbetrieb herzustellen. Im Einzelfall kann dies der sofortige Ausschluss eines Kindergartenkindes aus dem Kindertageseinrichtung bedeuten. Bei Bedarf wird der Träger zum Schutz des Kindeswohls das zuständige Jugendamt einschalten.

4. Besuch der Kindertageseinrichtung, Öffnungszeiten und Ferien

- 4.1. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht werden.
- 4.2. Fehlt ein Kind länger als drei Tage, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleitung zu benachrichtigen. Bei einer Ganztagesbetreuung ist am ersten Fehltag eine Benachrichtigung erforderlich.
- 4.3. Die Kindertageseinrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien und der in dieser Ordnung vorgesehenen Schließungszeiten geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates dem Träger vorbehalten.
- 4.4. Der Besuch der Kindertageseinrichtung regelt sich nach der vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet. Die Kinder sollen deshalb nicht vor der Öffnungszeit im Kindergarten eintreffen und sind pünktlich zu den Schließzeiten abzuholen. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals endet mit den Schließzeiten. Bei verspätetem Abholen fällt eine Gebühr an. Die Höhe in der derzeit geltenden Festsetzung der Elternbeiträge im Kindergarten durch den Gemeinderat geregelt.
- 4.5. Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien in der jeweiligen Einrichtung. In Ganztagesstätten ohne Schließtage in den Sommerferien beginnt das neue Kindergartenjahr jeweils zum 01. September.

Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis mit dem letzten Tag der dem Schuleintritt vorausgehenden Kindergartenferien bzw. mit dem ersten Tag der geplanten drei Wochen Sommerferien in den Ganztagesstätten. Bei Bedarf kann nach den Kindergartenferien für Schulanfänger eine Unterbringung bis höchstens eine Woche vor Schulbeginn stattfinden. Dies ist rechtzeitig vor den Ferien mit der Einrichtungsleitung abzustimmen.

- 4.6. Die Ferien werden von der Einrichtungsleitung im Einvernehmen mit dem Träger der Kindertageseinrichtung und nach Anhörung des Elternbeirates festgelegt.
- 4.7. Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter sind zur beruflichen Fortbildung verpflichtet. Kann bei Fortbildungsveranstaltungen keine Vertretung geregelt werden, wird die Kindertageseinrichtung bzw. einzelne Gruppen in Absprache mit dem Träger ausnahmsweise geschlossen.
- 4.8. Muss die Kindertageseinrichtung oder eine Kindergartengruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Krankheit, behördlicher Anordnung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Personensorgeberechtigten hiervon baldmöglichst unterrichtet.
- 4.9. Bei Vorliegen eines sachlichen Grundes ist der Wechsel der Betreuungsform innerhalb derselben Kindertageseinrichtung möglich, sofern die entsprechende Platzkapazität in der gewünschten Betreuungsform dauerhaft gegeben ist. Auf Punkt 3.4 der Kindergartenordnung wird verwiesen.
- 4.10. Einen Wechsel in eine andere städtische oder kirchliche Einrichtung ist nicht möglich. Grundsätzlich gilt der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz nach § 24 SGB VIII erfüllt, wenn das Kind innerhalb der Stadt Uhingen einen Betreuungsplatz innehat.

5. Elternbeitrag

- 5.1. Für den Besuch der Kindertageseinrichtung wird ein Elternbeitrag in Form von Kindergartengebühren in zwölf Monatsbeiträgen erhoben. Die Beiträge sind jeweils im Voraus bis zum 1. des Monats zu zahlen. Die Höhe der Elternbeiträge wird jeweils durch Beschluss des Gemeinderates festgesetzt. Bei der Gebührenberechnung werden nur die im Haushalt der Familie lebenden Kinder, für die Kindergeld gewährt wird, berücksichtigt und nur, soweit diese auch dort gemeldet sind (Kinder aus einer früheren Ehe, die beim anderen Elternteil leben, zählen nicht dazu). Bei Kindern über 18 Jahre ist ein entsprechender Antrag unter Vorlage der Kindergeldbescheinigung zu stellen. Die aktuelle Gebührenordnung kann in der Kindertageseinrichtung eingesehen werden. Eine Änderung des Elternbeitrages, auch die Umstellung auf ein anderes Beitragssystem bzw. die Festsetzung von einkommensbezogenen Beiträgen, bleibt dem Träger vorbehalten.
- 5.2. Der Elternbeitrag ist lediglich eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und deshalb auch während der Ferien, bei einer vorübergehenden Schließung, insbesondere auch einer Schließung nach Nr. 4.8, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen. Für Schulanfänger, die nach den Sommerferien die Kindertageseinrichtung nicht mehr besuchen, entfällt die Beitragszahlung im letzten Monat des Kindergartenjahres, dies ist in der Regel der Monat August.
- 5.3. Für die Zeit der Eingewöhnung ist grundsätzlich der volle Elternbeitrag zu entrichten. Beginnt die Eingewöhnung erst ab dem 16. des Monats, ist für diesen ersten Monat ausnahmsweise der hälftige Beitrag zu leisten.
- 5.4. Für Kinder, die von der Kinderkrippe in den Kindergarten überwechseln und für Kinder, die in einer altersgemischten Gruppe aufgenommen sind, wird ab dem Folgemonat, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird, der Beitrag für Kinder über 3 Jahren veranschlagt.
- 5.5. In Härtefällen kann gemäß dem Bundessozialhilfegesetz eine Übernahme des Elternbeitrages beim Sozialamt beantragt werden.
- 5.6. Sollte es Personensorgeberechtigten trotz öffentlicher Hilfen (Übernahme des Elternbeitrages durch das Jugendamt oder Sozialamt gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz bzw. Bundessozialhilfegesetz) nicht möglich sein, die Elternbeiträge zu leisten, kann der Beitrag in begründeten Fällen vom Träger ermäßigt werden.
- 5.7. Bei Veränderungen der Familienverhältnisse (Geburt eines weiteren Kindes, Erreichen der Volljährigkeit eines Geschwisterkindes) gilt als Stichtag für die Neuberechnung der Monat, der auf die Veränderung der Familienverhältnisse folgt. Diese Änderungen sind dem Träger der Kindertageseinrichtung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 5.8. Scheidet ein Kind im Laufe eines Monats aus der Kindertageseinrichtung wieder aus, so ist der Elternbeitrag noch für den ganzen Monat zu entrichten.

6. Aufsicht

- 6.1. Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung (Öffnungszeiten des Kindergartens) für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 6.2. Auf dem Weg zum und von der Kindertageseinrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Verantwortung dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß zum Kindergarten gebracht und vom Kindergarten abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Einrichtung, ob das Kind allein nach Hause gehen darf (im Regelfall erst im letzten Kindergartenjahr). Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer der Einrichtung bekannten Begleitperson abgeholt

werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich. Die Begleitperson von Kindergartenkindern muss nach geltender Rechtsprechung wenigstens 12 Jahre alt sein.

- 6.3. Die Aufsichtspflicht der Einrichtung beginnt mit der aktiven Übernahme des Kindes durch die erzieherisch tätigen Mitarbeiter in den Räumen der Kindertagesstätte und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut des Personensorgeberechtigten oder einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person. Haben die Personensorgeberechtigten erklärt, dass das Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.
- 6.4. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

7. Versicherungen

- 7.1. Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind die Kinder gegen Unfall versichert (Sozialgesetzbuch VII):
 - auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten,
 - während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung,
 - während aller Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb des Grundstücks (Spaziergang, Feste und dergleichen).Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr wird den Eltern empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- 7.2. Alle Unfälle, die auf dem Wege vom und zum Kindergarten eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leiterin der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- 7.3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu zeichnen bzw. erst gar nicht in die Einrichtung mitzunehmen. Die Entscheidung, was in den Kindergarten mitgebracht werden darf, obliegt der Einrichtungsleitung.
- 7.4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern.

8. Regelung in Krankheitsfällen

- 8.1. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- 8.2. Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern oder sonstige Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 S.2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme eines Merkblattes.
- 8.3. Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass Ihr Kind nicht in die Kindertageseinrichtung oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn:

- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z.B. Corona-Virus, Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,
 - eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
 - es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
 - es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.
- 8.4. Ausscheider von Cholera-, Diphtherie, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.
 - 8.5. Zur Wiederaufnahme des Kindes ist dem Träger eine Bescheinigung des Arztes vorzulegen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausion etc. nicht mehr zu befürchten ist. Besucht das Kind wieder die Kindertageseinrichtung, ohne dass diese Bescheinigung vorgelegt wurde, haften die Personensorgeberechtigten für die Folgen.
 - 8.6. Bei schweren Erkältungskrankheiten, Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber u.ä. sind die Kinder zu Hause zu behalten. Das gleiche gilt beim Auftreten von Läusen, Flöhe, Krätzmilbenbefall u.ä.
 - 8.7. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Corona-Virus, Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps-Ziegenpeter-Wochentöpel, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankung, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten) muss der Leiterin sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
 - 8.8. Wird in der Familie ein Familienmitglied in Quarantäne gesetzt, ist die Leitung der Einrichtung hiervon ebenfalls unverzüglich in Kenntnis zu setzen. In Absprache mit dem Gesundheitsamt wird entschieden, ob ein Besuch des Kindes in der Kindertageseinrichtung weiter möglich oder ob der weitere Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen ist, bis die Quarantäne wieder aufgehoben wurde.
 - 8.9. In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen verabreicht.
 - 8.10. Chronische Krankheiten wie Allergien, Aids, Hepatitis, Diabetes und dergleichen, die einen besonderen Umgang bzw. Aufmerksamkeit benötigen, sind der Einrichtungsleitung und dem Träger vor Aufnahme bzw. bei Auftreten der Erkrankungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
 - 8.11. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

9. Elternbeteiligung und Erziehungspartnerschaft

- 9.1. Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt. Die Richtlinien werden den Personensorgeberechtigten

mit den Anmeldeformularen ausgehändigt. Die Elternbeiräte der einzelnen Einrichtungen wählen für alle Uhinger Kindertagesstätten einen Gesamtelternbeirat, der sie nach außen hin (z.B. bei der Bedarfsplanung) vertritt.

- 9.2. Zum Wohle des Kindes ist eine konstruktive Zusammenarbeit der pädagogischen Fachkräfte mit den Personensorgeberechtigten erforderlich. Diese bedarf insbesondere der regelmäßigen Teilnahme an Elternabenden, an Entwicklungsgesprächen und sonstigen Veranstaltungen des Kindergartens sowie der Mitgestaltung der Eingewöhnungszeit sowie des täglichen Übergangs zwischen dem Elternhaus und der Tageseinrichtung.
- 9.3. Der Einblick der Personensorgeberechtigten in den Alltag der Kindertageseinrichtung über Hospitationen sowie eine projektbezogene ehrenamtliche Beteiligung ist in Absprache mit der Einrichtungsleitung möglich und erwünscht.
- 9.4. Die Personensorgeberechtigten sorgen für eine den Aktivitäten der Kindertageseinrichtung und der Jahreszeiten angepasste Bekleidung

10. Datenschutz

- 10.1. Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- 10.2. Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personenberechtigten vorliegt.
- 10.3. Auf der Grundlage des Orientierungsplanes für baden-württembergische Kindertageseinrichtungen werden die Kinder in den Uhinger Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Früherkennung und Prävention in regelmäßigen Abständen im freien Spiel und bei Angeboten beobachtet. Diese Beobachtungen dienen dem Entwicklungsstand des Kindes. Sie werden anhand eines Beobachtungsbogens dokumentiert. Dieser beinhaltet das Sprachverhalten und das Sprachverständnis (Sprachstand), die kognitive Entwicklung, Spiel-, Lern- und Sozialverhalten, Wahrnehmung und Orientierung sowie die Motorik. Mit den Eltern werden die Beobachtungen in den regelmäßig stattfindenden Elterngesprächen besprochen und bei evtl. vorhandenen Defiziten wird miteinander nach einer Lösung gesucht.
Die Beobachtungsdaten werden nach dem Sozialdatenschutz vertraulich behandelt. Eine Weitergabe an Dritte geschieht deshalb im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nur nach Rücksprache mit den Eltern.
Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Mit der Unterschrift des Aufnahmevertrages stimmen die Personenberechtigten dieser Dokumentation zu.

11. Verbindlichkeiten

Diese Kindergartenordnung wird den Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift auf dem Aufnahmevertrag und der Erklärung in ihrer jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt. Dadurch wird ein Vertragsverhältnis zwischen dem Träger des Kindergartens und den Personensorgeberechtigten begründet.

12. Sonstiges

Die Personensorgeberechtigten/Eltern werden gebeten, den Kindern keine Süßigkeiten wie Schokolade, Bonbons, Kaugummi usw. in die Kindertagesstätte mitzugeben. Des Weiteren soll den Kindern kein größeres Spielzeug mitgegeben werden.

13. Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Kindergartenordnung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Uchingen verliert die Kindergartenordnung vom 01.08.2011 mit allen Änderungen ihre Gültigkeit.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Kindergartenordnung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die gesetzlichen Grundlagen können beim Träger der Kindertageseinrichtungen eingesehen werden.

Die aktualisierte Kindergartenordnung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Uchingen tritt mit Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 22.06.2020 in Kraft.